



ABTEILUNG	R	K/E/A	ABTEILUNG	R	K/E/A
Gemeinderat		K	Leit. Personal		
Gemeindeschr.					
<b>E</b>					Vis.: iw
<b>28. Feb. 2019</b>					
Präsidielles	R	E	Planung/Bau		
Finanz./Contr.			Sicherh./Ökolog.		
Bildung			Sozia./Gesundh.		

GEMEINDEVERWALTUNG RISCH

Direktionssekretariat DI, Postfach, 6301 Zug

**A-Post**

Gemeinderat Risch  
Zentrum Dorfmat  
6343 Rotkreuz

T direkt +41 41 728 37 02  
felix.graemiger@zg.ch  
Zug, 26. Februar 2019 GRFE  
54178/24

**Art. 9 der Gemeindeordnung betreffend Urnenabstimmungen**

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident  
Sehr geehrte Mitglieder des Gemeinderates  
Sehr geehrter Herr Gemeindeschreiber

Wir beziehen uns auf unsere gemeinsame Sitzung bei der Direktion des Innern vom 20. Februar 2019 sowie den Formulierungsvorschlag von Rechtsanwalt Moos vom 21. Februar 2019 für Art. 9 der Gemeindeordnung.

Wie wir Ihnen bereits anlässlich der Sitzung erläutert haben, war es ein Fehler, dass die Direktion des Innern seinerzeit in den Finanzkompetenzen der Mustergemeindeordnung Schwellenwerte für Urnenabstimmungen zuließ. In der nun auf der Internetseite der Direktion des Innern aufgeschalteten Mustergemeindeordnung sind diese Schwellenwerte für Urnenabstimmungen nicht mehr vorhanden.

Die Gemeinde Hünenberg, welche solche Schwellenwerte in ihrer gegenwärtigen Gemeindeordnung hat, wurde darauf hingewiesen, dass diese nicht zulässig sind und dieser Fehler bei der nächsten Revision der Gemeindeordnung korrigiert werden sollte.

Rechtsanwalt Moos hat uns mit E-Mail vom 21. Februar 2019 einen angepassten Vorschlag für Art. 9 der Gemeindeordnung zukommen lassen, den er mit Ihnen abgesprachen hat und wie folgt lautet:

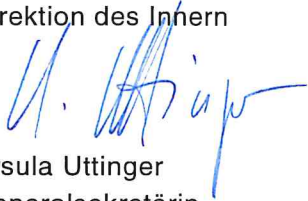
*«Art. 9 Obligatorische Urnenabstimmung*

*Der Gemeinderat regelt in einer Verordnung, welche Finanz- und Sachgeschäfte er einer Urnenabstimmung zu unterstellen hat.»*

Seite 2/2

Wir haben den Vorschlag von Rechtsanwalt Moos für Art. 9 der Gemeindeordnung geprüft und halten diesen für zulässig, da der Gemeinderat in der Verordnung selber bestimmen kann, welche Geschäfte er einer Urnenabstimmung unterstellt und er diese Verordnung in einem späteren Zeitpunkt auch wieder ändern kann.

Freundliche Grüsse  
Direktion des Innern



Ursula Uttinger  
Generalsekretärin

Kopie an:

- Finanzdirektion